

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON VRIESOORD B.V.**

Angemeldet bei der Kanzlei des Gerichts zu 's-Hertogenbosch am  
10 Februar 2006, eingetragen unter dem Aktenzeichen 25/2006.

## ARTIKEL 1. DEFINITIONEN

1.1. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichnet der Ausdruck

**AUSLIEFERUNG:** der Zeitpunkt zu dem die Waren nach Erledigung der vereinbarten Tätigkeiten durch Vriesoord dem Auftraggeber bzw. Inhaber zur Verfügung gestellt werden.

**LAGERTEMPERATUR:** die Temperatur im Lagerraum wo die Waren im Kühlhaus oder im Tiefkühlhaus oder in einem anderen Lagerraum gelagert werden, abgesehen von geringen vorübergehenden Abweichungen.

**SPEDITION:** das Abschließen eines Speditionsvertrags oder mehrerer Speditionsverträge mit einem Spediteur zugunsten des Auftraggebers, oder das Einsetzen einer Klausel zugunsten des Auftraggebers in solchem Speditionsvertrag bzw. in solchen Speditionsverträgen.

**HILFSPERSONEN:** Alle diejenigen, die kein Personal von Vriesoord sind und die durch Vriesoord in Anspruch genommen werden bei der Vertragserfüllung.

**ANNAHME:** der Zeitpunkt zu dem die Waren durch Vriesoord physisch in seine Obhut genommen worden sind für die Durchführung der vereinbarten Tätigkeiten.

**VERTRAG:** der Vertrag wobei Vriesoord sich gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, Tätigkeiten durchzuführen wie die Beförderung, Spedition, Entladung, Einlagerung, Lagerung, das Temperieren oder Auftauen, Abkühlen oder Gefrieren von Waren, die Umwandlung oder Bearbeitung von Waren, Auslagerung, Beladung, zum Versand fertig machen, dies sofern diese Tätigkeiten zwischen dem Auftraggeber und Vriesoord vereinbart worden sind.

**HÖHERE GEWALT:** Umstände die Vriesoord nicht hat vermeiden können und deren Konsequenzen sie nicht hat verhindern können. Unter höherem Gewalt von Vriesoord wird unter anderem immer verstanden: Brand und Explosion, sowie deren Konsequenzen, Streike im eigenen Betrieb und Ausfall der Kühl- bzw. Tiefkühlanlage oder anderer Anlagen durch verborgene Mängel in dieser Anlage, eine Qualitätsänderung der Waren die die Konsequenz ist des Zeitverlaufs und der Art der Waren, der Verpackung der Waren, Gefrierbrand und Schäden verursacht durch Ungeziefer.

**PRODUKTTEMPERATUR:** die Temperatur der Waren, gemessen im Kern eines Gutes bzw. im Kern einer Verpackungseinheit.

**TRANSPORTSTRECKE:** der Teil in der Vertragserfüllung wobei die an Vriesoord anvertrauten Waren sich an Bord eines Verkehrsmittels befinden um damit befördert zu werden.

**INVENTURDIFFERENZ:** eine nicht erklärbare Differenz zwischen dem wirklichen Warenbestand und dem kalkulatorisch ermittelten Buchbestand von Vriesoord und des Auftraggebers.

**VRIESOORD:** die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Vriesoord B.V. mit Gesellschaftssitz und Geschäftsadresse in 's-Hertogenbosch, die Niederlande, sowie damit liierte Unternehmen.

**ARBEITSTAGE:** Alle Kalendertagen, ausgenommen Samstag, Sonntag, sowie die in den Niederlanden allgemein anerkannten christlichen und nationalen Feiertage.

**ARBEITSZEIT:** die Geschäftsöffnungszeiten von Vriesoord, nämlich während Arbeitstage von 07.00 Uhr bis zu 17.00 Uhr.

**WAREN:** die im Hinblick auf die Vertragserfüllung an Vriesoord durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Waren.

## ARTIKEL 2. GELTUNGSBEREICH

2.1. Diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen alle durch Vriesoord gemachten Angebote, abgeschlossenen Verträge und die für deren Erledigung vorgenommenen Rechtshandlungen und faktischen Handlungen, dies sofern nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

2.2. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur dann wenn und sofern zwischen Parteien ausdrücklich vereinbart.

2.3. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird der Geltungsbereich der durch den Auftraggeber angewendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen.

## ARTIKEL 3. OFFERTEN

3.1. Alle Offerten von Vriesoord sind immer unverbindlich. Wenn eine Offerte ein unverbindliches Angebot enthält und es wird durch Auftraggeber akzeptiert, hat Vriesoord das Recht das Angebot innerhalb zweier Arbeitstage nach Erhalt der Akzeptierung zu widerrufen.

3.2. Der Inhalt aller bei einem Angebot verschafften Preislisten, Broschüren und anderer Daten ist so genau wie möglich angegeben worden. Die betreffenden Daten sind für Vriesoord nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich durch Vriesoord bestätigt worden ist. Offerten sind gegründet auf durch Auftraggeber verschaffte Information.

3.3. Ohne Rücksicht auf die Bestimmungen in Artikel 3.1. haben Offerten von Vriesoord eine begrenzte Gültigkeitsdauer von 30 Tagen, vorbehaltlich anderer schriftlicher Bestimmungen. Wenn ein Angebot nicht innerhalb dieser Frist akzeptiert wird, ist Vriesoord berechtigt die Bedingungen und den Preis wie im Angebot aufgenommen zu ändern.

## ARTIKEL 4. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

4.1. Der Vertrag kommt nur zustande durch die schriftliche Akzeptierung oder Bestätigung eines Auftrags von Auftraggeber durch Vriesoord innerhalb fünf Arbeitstage nach Erhalt eines Auftrags.

4.2. Für Tätigkeiten wofür im Hinblick auf deren Art und Umfang kein Angebot bzw. Auftragsbestätigung zugeschiedt wird, gilt die Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung.

4.3. Jeder Vertrag wird eingegangen unter der auflösenden Bedingung von Bonität des Auftraggebers.

## ARTIKEL 5. PREISE

5.1. Alle angegebenen Preise sind ohne Umsatzsteuer (MwSt.) sowie ohne irgendwelche sonstige Erhebungen, Rechte oder Lasten die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zu zahlen sind. Preise sind weiterhin ohne Kosten für Verpackung und Transport, vorbehaltlich wenn und sofern in dem Vertrag ausdrücklich anders bestimmt wurde.

5.2. Wenn Preise und/oder Tarife preisbestimmender Faktoren, wie zum Beispiel Löhne, Energie, Materialien, Wechselkursdifferenzen, Zinsen und Versicherungsbeiträge einer Preissteigerung unterworfen sind, durch welche Ursache auch immer, ist Vriesoord berechtigt den Preis dementsprechend anzupassen.

5.3. Die auf Dauerverträge anwendbaren Preise werden jährlich per 1. Januar neu festgelegt werden unter anderem anhand der Preisindexzahl für Konsumenten (CPI) aus der Reihe für alle Haushalte, wie publiziert durch das Statistische Zentralamt der Niederlande.

5.4. Wenn die Durchführung des an Vriesoord erteilten Auftrags auf Verlangen des Auftraggebers oder durch das Ausbleiben von Daten oder Weisungen oder durch andere bei Auftraggeber liegenden Ursachen verzögert wird, ist Vriesoord berechtigt die Preise zu erhöhen mit den extra sich hieraus ergebenden Kosten, wie Zinsverlust.

5.5. Vriesoord kann auch den Preis erhöhen wenn zusätzliche Ausgaben vorliegen die durch Vriesoord gemacht worden sind in Bezug auf zusätzliche Tätigkeiten und/oder abweichende Umstände oder Weisungen durch den Auftraggeber die durch Vriesoord akzeptiert wurden in Bezug auf die Behandlung, Lagerung oder den Transport der Waren die nicht im Vertrag vorgesehen sind, oder durch Nichterfüllung der Verpflichtungen vom Auftraggeber sich ergebend aus dem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Unter zusätzliche Tätigkeiten werden zugleich verstanden Tätigkeiten infolge behördlicher Inspektion(en) der Waren.

5.6. Wenn Auftraggeber Vriesoord bekannt gegeben hat oder wenn Parteien vereinbart haben, dass die Waren an einem bestimmten Datum, oder zu einem bestimmten Zeitpunkt oder Ort angeliefert oder abgeholt werden, während diese zu einem anderen Zeitpunkt, an einem anderen Datum oder Ort angeliefert oder abgeholt werden, wird der Preis erhöht mit den daraus für Vriesoord entstehenden Kosten.

5.7. Die Preise werden auch erhöht wenn der Auftrag auf Verlangen des Auftraggebers außerhalb der Arbeitszeit oder der Arbeitstage durchgeführt wird.

## ARTIKEL 6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1. Die Bezahlung der Rechnungen von Vriesoord soll effektiv durchgeführt werden in der Valuta wie genannt in den betreffenden Rechnungen, innerhalb 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne irgendwelche Nachlass, Einbehaltung oder Aufrechnung. Auftraggeber ist nicht berechtigt seine Zahlungsverpflichtungen aufzuschieben. Das auf den Kontoauszügen von Vriesoord genannte Wertstellungsdatum gilt als Zahlungsdatum.

6.2. Wenn Auftraggeber nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist seine Verpflichtungen gegenüber Vriesoord erfüllt hat, ist Auftraggeber von Rechts wegen im Verzug, ohne dass es einiger Inverzugsetzung bedarf. Vom Zeitpunkt an in dem Auftraggeber im Verzug ist bis zum Datum der vollständigen Begleichung, ist Auftraggeber Verzugszinsen schuldig in Höhe von 1,5% pro Monat über den fälligen Betrag oder einen Teil davon, wobei das Recht von Vriesoord auf völligen Schadensersatz auf Grund des Gesetzes unberührt bleibt.

6.3. Alle Kosten für die Einziehung des durch Auftraggeber verschuldigten Betrages, sowohl gerichtliche wie außergerichtliche Kosten, sind für Rechnung des Auftraggebers. Einbegriffen sind unter anderem die Kosten für Beschlagnahme, Insolvenzantrag, Inkassokosten, sowie die Kosten für die durch den Auftragnehmer einzusetzenden Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher und andere Experten.

6.4. Auftraggeber ist bei oder nach dem Eingehen des Vertrags auf erstes Verlangen von Vriesoord dazu immer verpflichtet Vorschusszahlungen zu leisten in Höhe von Beträgen wie durch Vriesoord gemeldet. Vriesoord ist nicht verpflichtet, Zinsen über Vorschussbeträge zu zahlen.

- 6.5. Vriesoord ist berechtigt seiner Ansicht nach ausreichende Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers zu verlangen, wenn Vriesoord gute Gründe dafür hat, zu fürchten dass der Auftraggeber seine Verpflichtungen nicht nachkommen wird.
- 6.6. Rechnungen gelten als akzeptiert und richtig befunden durch den Auftraggeber, wenn Vriesoord nicht innerhalb acht Tage nach Rechnungsdatum mittels Einschreiben Widerspruch dagegen bekommen hat.

#### **ARTIKEL 7. TRANSPORT**

- 7.1. Abgesehen von den Übereinkommen, Gesetzen und Rechtsvorschriften die auf die verschiedenen Transportmodalitäten anwendbar sind, gelten unter Beachtung des Vorstehenden, in Bezug auf die nationale Transportstrecke: die Allgemeinen Spediteurbedingungen 1983 und in Bezug auf der grenzüberschreitenden Transportstrecke das Genfer CMR- Straßgüterverkehrsübereinkommen 1956.
- 7.2. Wenn und soweit vorgenannte Übereinkommen, Gesetze und Rechtsvorschriften und Bedingungen Haftungen außer Betracht lassen, gelten in dieser Sache die vorliegenden Geschäftsbedingungen.
- 7.3. Alle durch Vriesoord benutzte Emballage bleibt Eigentum von Vriesoord und muss innerhalb 14 Tage nach Auslieferung nach Vriesoord rückgeführt werden, bei Verzug von dem Vriesoord berechtigt ist den Preis dieser Emballage an Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

#### **ARTIKEL 8. SPEDITION**

- 8.1. Für den Fall, dass Vriesoord sich zu Spedition verpflichtet, sind auf die Tätigkeiten zusätzlich anwendbar die Niederländischen Speditionsbedingungen vom 4. Januar 1999 wie angemeldet bei der Kanzlei der Gerichte zu Amsterdam, Arnhem, Breda und Rotterdam, wenigstens die bei dem Zustandekommen des Vertrags angemeldete Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bei Gegensätzlichkeit zwischen den Niederländischen Speditionsbedingungen und den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Priorität.

#### **ARTIKEL 9. PERSONAL UND HILFSPERSONEN**

- 9.1. Vriesoord ist berechtigt, bei der Vertragserfüllung Hilfspersonen in Anspruch zu nehmen. Für jede Handlung bzw. Unterlassung dieser Hilfspersonen während der Durchführung der Tätigkeiten wofür sie durch Vriesoord in Anspruch genommen werden, steht Vriesoord auf derselben Weise ein als für sein eigenes Personal.
- 9.2. Falls vorgenannte Hilfspersonen oder Personal außerhalb des Vertrags haftbar gemacht werden sollten in Bezug auf die Tätigkeiten, wozu sie durch Vriesoord in Anspruch genommen wurden, ist zu ihrer Gunsten ausgehandelt worden dass sie sich auf alle in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommenen Bedingungen bezüglich Ausschluss oder Haftungsbegrenzung berufen können.
- 9.3. Irgendwelche Klageerhebung in Bezug auf die Haftung, auf welchem Grund auch immer, kann durch Auftraggeber nur eingestellt werden innerhalb der Grenzen des durch Vriesoord abgeschlossenen Vertrags.

#### **ARTIKEL 10. UMSCHREIBUNG DER WAREN, ERTEILUNG VON INFORMATIONEN UND DAS GEBEN VON WEISUNGEN**

- 10.1. Das Anbieten von Waren und Vorschriften im Hinblick auf Beförderung, Spedition, Entladung, Einlagerung, Lagerung, das Temperieren oder Auftauen, Abkühlen oder Gefrieren von Waren, Umwandlung oder Bearbeitung von Waren, Auslagerung, Beladung, zum Versand fertig machen muss stattfinden, bzw. angeboten werden mit Erwähnung einer korrekten und vollständigen schriftlichen Umschreibung der Waren, wie unter anderem deren Wert, Zahl der Frachtstücke, Bruttogewicht, Temperatur, die vorgeschriebene Behandlungsweise (einschließlich - aber nicht beschränkt auf - die vorgeschriebene Aufbewahrungs- bzw. Produkttemperatur) und weiterhin alle Einzelheiten die derart sind, dass der Vertrag nicht oder nicht unter denselben Bedingungen abgeschlossen wäre, wenn Vriesoord von der waren Lage der Dinge Kenntnis gehabt hätte. Vriesoord ist nicht verpflichtet, ist aber berechtigt, die Angabe des Auftraggebers in dieser Sache zu überprüfen, zum Beispiel durch die Waren zu wiegen, durch Frachtstücke oder Containers zu öffnen, die Temperatur zu messen und ein oder mehrere Muster zu ziehen.
- 10.2. Wenn Waren an Zollbestimmungen und verbrauchssteuerlichen Bestimmungen unterworfen sind, an steuerlichen oder anderen behördlichen Vorschriften, wie Vorschriften im Bereich der Gefährlichen Güter, Abfallstoffen und/oder chemischen Stoffen, muss Auftraggeber dies vor oder bei dem Eingehen des Vertrags melden und muss der Auftraggeber rechtzeitig alle Auskünfte erteilen damit Vriesoord in der Lage gesetzt wird, die betreffende Angabe zu machen um die Bestimmungen oder Vorschriften zu erfüllen.

Der Auftraggeber schützt Vriesoord ausdrücklich gegen alle (finanziellen) Konsequenzen die die Folgen sind der Nichterfüllung dieser Verpflichtung.

- 10.3. Vriesoord ist nicht verpflichtet Waren entgegen zu nehmen deren Wert, Zahl der Frachtstücke, Bruttogewicht, Produkttemperatur und weiterhin in allen anderen relevanten Einzelheiten abweichen von dem was darüber vereinbart worden ist.

#### **ARTIKEL 11. VERPFLICHTUNGEN SEITENS AUFTRAGGEBER**

- 11.1. Der Auftraggeber wird Vriesoord rechtzeitig bitten alle diejenigen Angaben zu machen und Dokumente zu verschaffen über die Waren sowie über deren Behandlung, wovon er weiß oder wissen müsste dass sie für Vriesoord wichtig sind, es sei denn, er darf davon ausgehen dass Vriesoord diese Daten kennt oder kennen müsste. Der Auftraggeber gewährleistet die Richtigkeit der durch ihn verschafften Daten.
- 11.2. Auftraggeber wird die vereinbarten Waren kostenfrei, solide verpackt, deutlich und auf einer zugänglichen Stelle gekennzeichnet oder codiert, (sofern anwendbar) auf der vereinbarten Aufbewahrungs- bzw. Produkttemperatur, auf dem vereinbarten Ort, Zeitpunkt und Weise, begleitet von den vereinbarten Dokumenten und/oder Unterlagen und von den sonstigen durch oder kraft des Gesetzes seitens des Auftraggebers erforderlichen Dokumenten an Vriesoord zur Verfügung stellen. Auftraggeber wird Vriesoord daneben deutliche Weisungen geben (sofern anwendbar) über die Weise der Beförderung, Spedition, Entladung, Einlagerung, Lagerung, über das Temperieren oder Auftauen, Abkühlen oder Gefrieren von Waren, über die Umwandlung oder Bearbeitung von Waren, Auslagerung, Beladung, zum Versand fertig machen. Wenn Auftraggeber diese Verpflichtungen nicht erfüllt, ist Vriesoord berechtigt die Annahme der Waren zu verweigern, oder – je nach seiner Wahl – auf Kosten und Risiko des Auftraggebers diejenige Tätigkeiten durchzuführen die nach der Ansicht von Vriesoord notwendig oder erwünscht sind im Zusammenhang mit der vereinbarten Behandlung, Lagerung oder Transport. Diese Tätigkeiten werden immer betrachtet als zusätzliche Tätigkeiten im Sinne des Artikels 5 Absatz 5.
- 11.3. Auftraggeber steht ein für die durch ihn an Vriesoord zur Verfügung gestellten Waren und Materialien.
- 11.4. Auftraggeber wird die Waren anliefern und abholen innerhalb Arbeitszeit. Wenn Auftraggeber verlangt, dass die Tätigkeiten durchgeführt werden außerhalb der Arbeitszeit, ist Vriesoord frei, diese Bitte zu erfüllen oder nicht. Ausgenommen wenn ausdrücklich anders vereinbart worden ist, sind alle extra Kosten entstanden durch die Arbeit außerhalb der Arbeitszeit für Rechnung des Auftraggebers.
- 11.5. Auftraggeber ist verpflichtet die Waren zum Zeitpunkt von Auslieferung zu überprüfen und überprüfen zu lassen. Auftraggeber muss eventuelle Schäden spätestens zum Zeitpunkt der Auslieferung an Vriesoord melden, wonach innerhalb zweier Arbeitstage eine schriftliche und gründlich spezifizierte Bestätigung der Schadensersatzforderung an Vriesoord zugeschickt wird.
- 11.6. Das Geben von Aufträgen und Weisungen an Vriesoord entbindet Auftraggeber nicht von seiner eigenen Verantwortlichkeit und Sorge, die Lagerung und/oder Bearbeitung der Waren zu inspizieren, besonders wenn es sich handelt um eine kritische Temperaturgrenze und/oder um einen anderen kritischen Umstand die für eine korrekte Lagerung und/oder Bearbeitung wichtig sein könnte.

#### **ARTIKEL 12. VERPFLICHTUNGEN SEITENS VRIESOORD**

- 12.1. Ohne Rücksicht auf die Bestimmungen in Artikel 11.2 ist Vriesoord verpflichtet die vereinbarten Waren an dem vereinbarten Ort, Arbeitszeit und Weise, begleitet von einem Beförderungspapier und den sonstigen durch den Auftraggeber verschafften Dokumenten entgegen zu nehmen.
- 12.2. Vriesoord erteilt Auftraggeber bei dem Eintreffen der Waren eine Empfangsbescheinigung. Diese Empfangsbescheinigung gilt – mangels Gegenbeweise – als Beweis für die Annahme der darin beschriebenen Waren durch und für Rechnung des Auftraggebers.
- 12.3. Die Lagerung und die Tätigkeiten in Bezug auf die Waren werden in einem Raum oder Lagerraum nach Wahl von Vriesoord stattfinden unter den vereinbarten Bedingungen, unter anderem in Bezug auf die Aufbewahrungs- bzw. Produkttemperatur.
- 12.4. Die Produkttemperatur wird nur durch Vriesoord registriert wenn dies vereinbart worden ist.
- 12.5. Wenn keine Aufbewahrungs- bzw. Produkttemperatur vereinbart worden ist, wird Vriesoord die Waren lagern unter den Bedingungen die nach seiner Ansicht für die Waren verkehrstüblich sind.
- 12.6. Eine bestimmte Luftfeuchtigkeit oder ein bestimmter Gehalt an Kohlendioxid in der Luft wird nicht gewährleistet.

12.7. Vriesoord wird – sofern sich nicht anders aus dem Vertrag ergibt – alle an oder in Bezug auf die Waren durchzuführenden Tätigkeiten ausschließlich erledigen an Arbeitstagen und innerhalb Arbeitszeit.

#### **ARTIKEL 13. DAUER UND ENDE DES VERTRAGS UND VERKAUF VON WAREN**

- 13.1. Sofern nicht anders zwischen Parteien vereinbart worden ist, ist der Vertrag zwischen Vriesoord und Auftraggeber auf unbestimmte Dauer in Kraft, mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist.
- 13.2. Wenn der Auftraggeber vorwerfbar versagt in der Erfüllung seiner Verpflichtungen kann Vriesoord, ohne Rücksicht auf sein Recht auf Ersatz des gelittenen Schadens, den Vertrag kündigen, nachdem sie dem Auftraggeber schriftlich eine angemessene Frist von mindestens 14 Tagen gestellt hat und der Auftraggeber bei deren Ablauf seine Verpflichtungen noch nicht erfüllt hat. Wenn durch das Stellen einer solchen Frist die Verwertung seines Betriebs auf unverhältnismäßiger Weise zerstört worden würde, kann Vriesoord mit sofortiger Wirkung zur Kündigung übergehen.
- 13.3. Sofortige Kündigung des Vertrags durch Vriesoord ist ohne Rücksicht auf die vereinbarte Dauer des Vertrags auf jeden Fall möglich mit sofortiger Wirkung für den Fall, dass der Auftraggeber:
- seinen Beruf oder Betrieb völlig oder in erheblichem Maß einstellt;
  - die freie Verfügung über sein Vermögen oder über einen Teil davon verliert;
  - seine Rechtspersönlichkeit verliert, aufgelöst wird oder tatsächlich liquidiert wird;
  - in Insolvenz erklärt wird oder wenn ihm gesetzliche Zahlungsaufschub gewährt wird;
  - ein Abkommen außerhalb Insolvenz anbietet oder wenn die Waren des Auftraggebers beschlagnahmt werden;
  - wenn die Präsenz der Waren im Lagerraum von Vriesoord Anlass gibt zu fürchten für Verlust von oder Schäden an Personen, Tiere und andere Sachen;
  - wenn die Waren (teilweise) verdorben sind, oder durch eine dazu zuständige Behörde für untauglich erklärt sind und Auftraggeber nachlässt in dieser Sache für Vriesoord akzeptable Weisungen zu geben;
  - wenn das Lagerraum völlig oder teilweise durch Brand oder durch eine andere Ursache ungeeignet wird für die Lagerung der Waren;
  - wenn es einen Umstand gibt der dermaßen ist, dass im Rahmen des Zumutbaren die Instandhaltung des Vertrags nicht von Vriesoord erwartet werden kann.
- 13.4. Wenn Vriesoord während einer ununterbrochenen Frist von 30 Tagen vorwerfbar versagt in der Erfüllung seiner Verpflichtungen und dieses Versagen die Auflösung des Vertrags rechtfertigt, kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen, innerhalb einer Woche nachdem er Vriesoord schriftlich eine äußerste Frist gestellt hat mit Anspruch auf den vorliegenden Artikel und Vriesoord bei deren Ablauf noch nicht seine Verpflichtungen erfüllt hat. Wenn die Dauer der Erfüllungsfrist nicht ausdrücklich in dem Vertrag vereinbart worden ist, gilt eine Frist von 30 Tagen.
- 13.5. Jede Kündigung bzw. schriftliche Kenntnisgabe muss immer per Einschreiben mit Rückschein stattfinden.
- 13.6. Bei Kündigung des Vertrags wird Auftraggeber alle sich noch bei Vriesoord befindenden Waren spätestens am letzten Arbeitstag des Vertrags entgegennehmen, dies nach Bezahlung von allem und jedem was verschuldet worden ist oder wird.
- 13.7. Für den Fall, dass nach Vertragsende Vriesoord noch Waren unter sich hat, bleiben in Bezug auf die Waren die Bestimmungen des Vertrags in Kraft bis diese Waren auf der vereinbarten Weise außerhalb der Macht von Vriesoord gebracht worden sind.

#### **ARTIKEL 14. HAFTUNG VON VRIESOORD**

- 14.1. Alle Aufbewahrung und/oder Bearbeitung von an Vriesoord anvertrauten Waren wird stattfinden für Rechnung und Risiko des Auftraggebers. Vriesoord haftet deshalb nicht für irgendwelche Schäden, ausgenommen wenn Auftraggeber beweist dass die Schäden verursacht wurden durch Vorsatz oder wissentliches leichtfertiges Handeln von Vriesoord, deren Personal oder Hilfspersonen.
- 14.2. Vriesoord haftet nur für Schäden an oder Verlust von den ihm anvertrauten Waren und deshalb nicht für immaterielle Schäden, Gewinnausfall, Folgeschäden, ungeachtet wie sie entstanden sind, darunter zugleich einbegriffen Schäden durch Verzögerung und Schäden verursacht durch Empfehlungen von Vriesoord.
- 14.3. Vriesoord haftet nicht für Schäden an Waren die die Folge sind einer inkorrekten Lagertemperatur oder Produkttemperatur, oder einer inkorrekten Weise von Temperieren oder Auftauen wenn keine Lagertemperatur und/oder Produkttemperatur vereinbart worden ist oder wenn in Bezug auf diese Temperatur und/oder Weise von Temperieren oder Auftauen durch Auftraggeber keine Weisungen gegeben worden sind.

14.4. Wenn Auftraggeber nachlässt die Waren zu überprüfen und/oder wenn bei Auslieferung kein Schaden festgestellt wird, verfällt jeder Anspruch auf Schadensersatz von dem Auftraggeber in dieser Sache.

- 14.5. Ausgenommen Vorsatz oder wissentliches leichtfertiges Handeln seinerseits, haftet Vriesoord keinesfalls weitergehend als eine Summe von € 3,50 pro Kilogramm des beschädigten oder verloren gegangenen Gewichts, mit einem Höchstwert von € 100.000,- pro Schadensfall oder Reihe von Schadensfällen mit derselben Ursache.
- 14.6. Eventuelle Inventurdifferenzen müssen offenbar sein zum Zeitpunkt zu dem der Vertrag endet. Nicht als Inventurdifferenz wird betrachtet Gewichtsverlust verursacht durch das Abkühlen bzw. Gefrieren der Waren und Gewichtsverlust als Konsequenz von Flüssigkeitsverlust (Eintrocknung) während der Bearbeitung, der Lagerung oder des Transports. Dabei werden eventuelle Mängel und eventuelle Überschüsse einander angeglichen. Im Falle von Inventurdifferenzen kann es dazu nur dann einige Haftung von Vriesoord geben, wenn die Mängel (Mankos) eventuelle Überschüsse übersteigen auf einer Zahl in Stück, Kilogramme oder Liter, die größer ist als ein Prozent der Zahl die auf der Grundlage einer Jahresberechnung bezüglich der Waren Gegenstand des Vertrags ist. Zu allem Überfluss wird ausdrücklich vereinbart dass die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch Bezug haben auf die Haftung von Vriesoord wegen Inventurdifferenzen, mit Einbegriff der Haftungsgrenzen wie umschrieben in diesem Artikel.
- 14.7. Auftraggeber wird Vriesoord bzw. deren Personal auf erstes Verlangen freiwagen für den Fall, dass er/sie durch Dritte außerhalb des Vertrags in Anspruch genommen wird/werden in Bezug auf Schäden oder finanzielle Schäden, auf irgendwelcher Weise im Zusammenhang stehend mit der Vertragserfüllung durch Vriesoord selber, deren Personal und Hilfspersonen Einbegriff von Ansprüchen wegen Produkthaftung.
- 14.8. Mangels (rechtzeitiger) Meldung von Schäden an Vriesoord im Sinne von Artikel 11.5., verfällt jeder Anspruch auf Schadensersatz für den Auftraggeber, den Adressat / die Adressatin oder den Empfänger / die Empfängerin in dieser Sache.

#### **ARTIKEL 15. VERSICHERUNG UND HAFTUNG DES AUFTRAGGEBERS**

- 15.1. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden entstanden durch oder in Bezug auf die an Vriesoord anvertrauten Waren, bzw. deren Art oder Verpackung oder benutzten Containers, und zwar besonders für Schäden, verursacht durch die Realisierung der Gefahr, im Zusammenhang mit Gefährlichen Gütern, Schäden verursacht durch die Verunreinigung von Waren.
- 15.2. Der Auftraggeber haftet für Schäden, verursacht durch Personen, die Vriesoord seitens des Auftraggebers auf sein Gelände zugelassen hat.
- 15.3. Der Auftraggeber haftet ebenso für alle Kosten, Schäden, Zinsen, Geldbußen, Strafen und Konfiskationen, einschließlich - aber nicht beschränkt auf - Schäden wegen nicht- oder nicht rechtzeitige Erledigung von Zolldokumenten, die unmittelbar oder mittelbar resultieren aus dem Umstand, dass die Waren bei dem Anbieten nicht von den erforderlichen bzw. von den inkorrekten Dokumenten begleitet wurden, oder die resultieren aus oder auf irgendeiner Weise im Zusammenhang stehen mit einem Umstand wofür Vriesoord nicht haftet.
- 15.4. Auftraggeber muss sich gegen alle sich aus dem Vertrag und aus diesen darauf anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebenden Risiken versichern und versichert bleiben. Auftraggeber muss bei dem Versichern Rechnung miteinbeziehen, dass Vriesoord die freie Wahl hat in Bezug auf den Lagerort.

#### **ARTIKEL 16. VERFALL UND VERJÄHRUNG**

- 16.1. Jede Forderung gegenüber Vriesoord, darunter einbegriffen Forderungen auf Grund der Nachnahme, verjährt automatisch durch den Verlauf von zwölf Monaten, und verfällt automatisch durch den Verlauf von zwölf Monaten.
- 16.2. Die Verjährung, bzw. der Verfall, läuft von dem Datum an folgend auf dem Tag, an dem die Waren abgeliefert wurden oder abgeliefert sein sollten oder, bei Verzug davon, von dem Datum an folgend auf dem Tag, dass die Forderung entstanden ist. Auf jeden Fall hat die Verjährung bzw. der Verfall Wirkung von dem Datum an, folgend auf dem Tag, an dem der Vertrag zwischen Parteien rechtsgültig worden ist.

#### **ARTIKEL 17. SICHERHEITEN**

- 17.1. Vriesoord hat gegenüber jedem, der Abgabe davon verlangt, ein Zurückbehaltungsrecht auf die im Zusammenhang mit der Vertrag unter sich habenden Gelder, Waren und Dokumente.
- 17.2. Gegenüber dem Auftraggeber oder dem Adressat / der Adressatin kann Vriesoord das Zurückbehaltungsrecht immer ausüben für das was ihm verschuldet ist oder verschuldet wird durch Auftraggeber oder Adressat / Adressatin aus welchem Grund auch immer.

- Sie kann dieses Recht zugleich ausüben für das was die Waren als Nachnahme belastet.
- 17.3. Vriesoord kann das in Absatz 2 zuerkannte Zurückbehaltungsrecht ebenso ausüben für das was ihm durch den Auftraggeber, oder durch vormalige Auftraggeber der betreffenden Waren, im Zusammenhang mit vorgehenden Verträgen verschuldet ist.
- 17.4. Vriesoord kann das Zurückbehaltungsrecht zugleich ausüben gegen eine ihm im Zusammenhang mit einer Nachnahme zustehende Provision, wofür sie keine Sicherheit zu akzeptieren braucht.
- 17.5. Wenn bei der Abrechnung Streitigkeiten entstehen über den verschuldeten Betrag oder wenn für deren Feststellung eine nicht bald auszuführende Berechnung notwendig ist, ist die Partei die Auslieferung fordert, verpflichtet den Anteil über dessen Schuld Parteien einverstanden sind, sofort zu begleichen und für die Bezahlung des durch sie bestreiten Anteils oder des Anteils, dessen Betrag noch nicht feststeht, Sicherheiten zu stellen.
- 17.6. Es wird vorausgesetzt, dass alle Waren, Dokumente und Gelder, die Vriesoord aus welchem Grund und mit welcher Bestimmung auch immer unter sich hat oder haben wird, mit einem Pfandrecht belegt sind im Sinne von Artikel 3:236 Niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch für alle Forderungen, die sie gegen den Auftraggeber, gegen vormalige Auftraggeber oder gegen den Eigentümer der betreffenden Waren hat oder bekommen wird.
- 17.7. Für den Fall, dass Schaden entsteht an Waren, wofür Auftraggeber eine Versicherung abgeschlossen hat, ist Auftraggeber verpflichtet auf erstes Verlangen von Vriesoord, die Forderung auf Grund des Versicherungsvertrags an Vriesoord zu verpfänden.
- 17.8. Verkauf irgendeines Unterpfandes findet statt auf der gesetzlich vorgeschriebenen Weise oder - wenn darüber Übereinstimmung besteht - außergerichtlich.
- 17.9. Die Befugnis zum Verkauf im Sinne des vorgehenden Absatzes bedeutet, die sich in seinem Besitz befindenden Waren auf Kosten des Auftraggebers zu verkaufen gemäß der Artikel 3:249 ff. Niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch und sichselbst aus dem Ertrag alle durch den Auftraggeber verschuldeten Beträge zu begleichen, dies wenn der Auftraggeber nachlässt die Beträge zu begleichen, die durch ihn an Vriesoord verschuldet sind, oder wenn der Auftraggeber Vriesoord gute Gründe verschafft hat zu fürchten, dass die Zahlungsverpflichtungen versagt werden könnten.
- 17.10. Im Falle von Verkauf wird Vriesoord das was aus dem Ertrag nach Abzug aller Kosten und aller Forderungen gegen den Auftraggeber überbleibt, während fünf Jahre zur Verfügung des Auftraggebers halten, nach welcher Frist der Rest wenn nicht gefordert, an Vriesoord verfällt.
- 17.11. Vriesoord kann die verpfändeten Waren auf Verlangen durch eine ausschließlich zu ihrer Beurteilung stehende andere äquivalente Sicherheit ersetzen lassen.
- 17.12. Auf erstes Verlangen von Vriesoord wird der Auftraggeber Sicherheit stellen für Fracht, Rechte, Steuer, Erhebungen, Beiträge, und andere Ausgaben die Vriesoord macht oder verlangt wird zu machen zugunsten des Auftraggebers. Alle Konsequenzen für das nicht (rechtzeitig) Erfüllen einer Verpflichtung zu Sicherheitstellung kommen zulasten des Auftraggebers.

#### **ARTIKEL 18. ÜBERTRAGUNG ODER ÜBERGANG VON WAREN**

- 18.1. Übertragung oder Übergang des Eigentums der Waren beziehungsweise die Übertragung oder Übergang des Rechts auf Auslieferung/Abgabe davon durch Auftraggeber an einen Dritten, gilt gegenüber Vriesoord nicht und hat gegenüber Vriesoord keine Rechtskonsequenzen. Diese Übertragung oder Übergang wird erst durch Vriesoord anerkannt sobald alle Forderungen die Vriesoord aus welchem Grund auch immer auf den ursprünglichen und/oder übertragenden Auftraggeber hat, beglichen worden sind. Auftragneher ist verpflichtet, Vriesoord sofort schriftlich über irgendeine vorstehend genannte Übertragung oder Übergang zu informieren.
- 18.2. Eine Übertragung oder Übergang hat – ohne Rücksicht auf die Bestimmungen in Absatz 1 – gegenüber Vriesoord keine Rechtskonsequenzen, noch wird diese durch ihn anerkannt, bevor der neue Inhaber bzw. die neuen Inhaber alle Bestimmungen des Vertrags zwischen Vriesoord und dem ursprünglichen und/oder übertragenden Auftraggeber und diese dazu gehörenden Allgemeine Geschäftsbedingungen schriftlich akzeptiert hat.
- 18.3. Sowohl der ursprüngliche und/oder übertragende Auftraggeber wie der neue Inhaber bzw. die neuen Inhaber sind (bleiben) gegenüber Vriesoord solidarisch haftbar für alle Forderungen von Vriesoord in Bezug auf den Vertrag, ungeachtet ob diese vor oder nach der Übertragung oder Übergang entstanden sind.

#### **ARTIKEL 19. ZUSTÄNDIGER GERICHTSSTAND**

- 19.1. Alle Verträge, worauf diese Allgemeine Geschäftsbedingungen anwendbar sind, werden dem Niederländischen Recht unterworfen sein.

- 19.2. Alle aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag resultierenden Streitigkeiten, ungeachtet welche Allgemeine Geschäftsbedingungen auf die Streitigkeiten anwendbar sind, werden dem zuständigen Gericht zu 's-Hertogenbosch vorgeführt werden, ausgenommen wenn in dieser Sache das Amtsgericht zuständig sein dürfte.

#### **ARTIKEL 20. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 20.1. Wenn irgendeine Bedingung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder irgendein (anderer) Teil des Vertrags nichtig sein dürfte oder aufgehoben werden dürfte, bleibt die Gültigkeit sonstiger Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder dieses Vertrags unangetastet. Parteien werden dann ein Ersatzverfahren übereinkommen das der Ansicht der Parteien nach die nichtige oder aufgehobene Bestimmung möglichst nah entspricht.
- 20.2. Wenn Übersetzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Umlauf gebracht werden, ist bei Streitigkeiten die holländische Fassung verbindlich.
- 20.3. Vriesoord ist berechtigt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Auftraggeber wird geachtet die betreffenden Änderungen akzeptiert zu haben wenn Vriesoord nicht innerhalb 14 Tage nach der schriftlichen Mitteilung von Vriesoord dass es eine Änderung geben wird ein schriftlicher Widerspruch dagegen erhalten hat.
- 20.4. Das Urheberrecht dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gesteht Vriesoord zu.